

Neue Pflichten für Akteure auf dem Holzmarkt



Kurznews

Seit dem 1. Januar 2022 ist es in der Schweiz verboten, illegales Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen. Die neue Holzhandelsregulierung verlangt von allen Marktakteuren, ihre Pflicht zur Sorgfalt einzuhalten. Wer in der Schweiz Holz und Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringt (sogenannte Erstinverkehrbringer), ist neu verantwortlich dafür, dass diese legal geerntet und gehandelt wurden. Um die Legalität nachzuweisen, bauen die betroffenen Unternehmen ein System der Sorgfaltspflicht auf, wenden es an und aktualisieren es regelmässig. Mehr Informationen auf www.bafu.admin.ch/holzhandel.

Internet

www.bafu.admin.ch/holzhandel

Rechtliche Grundlagen;

- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen.

Bild und Bildlegende

((Collage Holzprodukte Rundholz, Papierrollen, Möbel aus verschiedenen Komponenten))
Legende: Alle betroffenen Produkte in 19 Kategorien sind im Anhang der Holzhandelsverordnung mit Zolltarifnummer und Warenbeschreibung aufgeführt.

Kurzvideo

DE: <http://www.youtube.com/watch?v=R1WVjyclvcs>